

Dritte Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung.

Vom 22. Januar 2021.

Aufgrund von § 32 Satz 1 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), wird verordnet:

§ 1

Die Neunte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 696), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Trotz der Eindämmungsmaßnahmen stieg die Zahl der Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 mit Beginn der Herbst- und Wintermonate in ganz Europa und nahezu allen Regionen Deutschlands mit exponentieller Dynamik an. Dies hat dazu geführt, dass bereits in zahlreichen Gesundheitsämtern eine vollständige Kontaktnachverfolgung nicht mehr gewährleistet werden konnte, was wiederum zu einer beschleunigten Ausbreitung des Virus beiträgt. Hinzutreten ist die Verbreitung der Mutation des Coronavirus B.1.1.7, die nach ersten Erkenntnissen eine nochmals erhöhte Ansteckungsfähigkeit besitzt. In dieser Jahreszeit breiten sich Atemwegserkrankungen leichter aus, wodurch die Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 weiter erschwert wird. Mit der hinzutretenden Gefahr einer weiteren Verbreitung der Mutation B.1.1.7 besteht ein erhebliches Risiko, dass die Zahl der Neuinfektionen erneut exponentiell ansteigt. Nach den Statistiken des Robert Koch-Institutes sind die Ansteckungsumstände im Bundesdurchschnitt in mehr als 75 v. H. der Fälle unklar. Zur Vermeidung einer akuten nationalen Gesundheitsnotlage ist es deshalb weiterhin erforderlich, mit einer befristeten erheblichen Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung insgesamt das Infektionsgeschehen aufzuhalten und die Zahl der Neuinfektionen wieder in die nachverfolgbare Größenordnung von unter 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner in einer Woche zu senken. Dieser Wert gilt wie in § 28a des Infektionsschutzgesetzes als Orientierungsmarke für die infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen. Ohne solche Beschränkungen würde das weitere Wachstum der Infektionszahlen unweigerlich binnen weniger Wochen zu einer Überforderung des Gesundheitssystems führen.

In Sachsen-Anhalt befindet sich die Zahl der Neuinfektionen auf einem weiterhin hohen Niveau und liegt derzeit hinsichtlich der Sieben-Tage-Inzidenz über dem

bundesweiten Durchschnitt. Zur Zeit reichen die im Frühjahr aufgebauten Strukturen der stationären Krankenversorgung einschließlich der intensivmedizinischen Versorgung gerade noch aus; dies kann sich bei den steigenden bzw. stagnierenden hohen Zahlen von Neuinfektionen sehr schnell ändern. Mit den Impfungen wurde bundesweit Ende Dezember begonnen, diese können aber aktuell noch nicht zur Entlastung der Lage beitragen, zumal die Impfstofflieferungen auch in den kommenden Monaten noch knapp sein werden. Vor diesem Hintergrund geht auch Sachsen-Anhalt den vom Bund und allen anderen Ländern am 19. Januar 2021 beschlossenen Weg mit. Bürgerinnen und Bürger werden dringlich aufgefordert, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Die Zahl der Haushalte, aus der die weiteren Personen kommen, ist möglichst konstant zu halten. Es sollten weiterhin generell nicht notwendige private Reisen und Besuche – auch von Verwandten – unterbleiben. Das gilt auch im Inland und für überregionale tagestouristische Ausflüge. Insbesondere sollte auf nicht notwendige Aufenthalte in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr oder nicht notwendige Fahrten mit öffentlichen Beförderungsmitteln verzichtet werden.“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz im Sinne dieser Verordnung ist eine mehrlagige Einwegmaske (z. B. eine medizinische Gesichtsmaske nach der europäischen Norm EN 14683:2019-10 oder ein vergleichbares Produkt; handelsüblich als OP-Maske, Einwegmaske oder Einwegschutzmaske bezeichnet) oder eine partikelfiltrierende Halbmaske (z. B. FFP2- oder FFP3-Maske).“

- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und nach den Wörtern „Mund-Nasen-Bedeckung“ werden die Wörter „oder eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes“ eingefügt.

- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt insbesondere für die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 20. Januar 2021 beschlossene SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Person“ die Wörter „sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist die unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in festen, familiären oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften zulässig, wenn diese Kinder höchstens zwei Hausständen angehören.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) In Absatz 3 Satz 4 werden nach dem Wort „Wahlen“ ein Komma und die Wörter „soweit diese Veranstaltungen zeitlich unaufschiebbar sind“ angefügt.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und es werden nach dem Wort „Person“ die Wörter „sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist die unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in festen, familiären oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften zulässig, wenn diese Kinder höchstens zwei Hausständen angehören.“

4. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „eine textile Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung“ durch die Wörter „einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz“ ersetzt.

5. In § 4 Abs. 4 Satz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort „Bereich“ die Wörter „und Angebote zur Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, soweit die Abschlussprüfung bis 31. August 2021 vorgesehen ist, jeweils“ eingefügt.

6. In § 5 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „eine textile Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung“ durch die Wörter „einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „eine textile Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung“ durch die Wörter „einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Medizinisch notwendige Behandlungen, insbesondere die durch Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden oder Medizinische Fußpfleger (Podolo-

gen) erbracht werden, bleiben weiter möglich, wenn die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 sichergestellt ist und die Kunden einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz im Sinne des § 1 Abs. 2 tragen oder andere geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden.“

c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „eine Mund-Nasen-Bedeckung“ durch die Wörter „einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz“ ersetzt.

d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „einer Mund-Nasen-Bedeckung“ durch die Wörter „eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes im Sinne des § 1 Abs. 2“ ersetzt.

8. In § 9 Abs. 3 Satz 7 werden nach dem Wort „vorzuhalten“ die Wörter „und durchzuführen“ angefügt.

9. In § 11 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „dieses Schuljahres“ gestrichen.

10. In § 12 Abs. 1 wird nach den Wörtern „der Justiz“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Staatsprüfung“ die Wörter „sowie zur Sicherstellung der Vorbereitungsdienste und der Prüfungen in den Ausbildungsberufen der Justiz und des Justizvollzugs“ eingefügt.

11. In § 13 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Landesamtes für Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Robert Koch-Instituts“ und wird die Angabe „<https://lavst.azurwebsites.net/Corona/Verlauf/atlas.html>“ durch die Angabe „[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Archiv.xlsx;jsessionid=73CE7B4D35EC853EC486525A468C435E.internet101?__blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Archiv.xlsx?jsessionid=73CE7B4D35EC853EC486525A468C435E.internet101?__blob=publicationFile)“ ersetzt.

12. In § 14 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Mindestabstands“ das Komma und die Wörter „entgegen § 6 Abs. 7 Satz 2 bei Angeboten in Buffetform als Gast bei der Entnahme von Speisen und Getränken oder beim Aufenthalt in der Warteschlange“ gestrichen und werden nach dem Wort „Räumen“ die Wörter „keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder entgegen § 6 Abs. 7 Satz 2 bei Angeboten in Buffetform als Gast bei der Entnahme von Speisen und Getränken oder beim Aufenthalt in der Warteschlange“ eingefügt und wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.

13. In § 17 Abs. 2 wird die Angabe „31. Januar 2021“ durch die Angabe „14. Februar 2021“ ersetzt.

14. In der Anlage wird die Tabelle wie folgt geändert:

a) Zeile 19 wird wie folgt geändert:

aa) In Spalte 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 7 Satz 2,“ gestrichen.

bb) In Spalte 2 werden die Wörter „einer Mund-Nasen-Bedeckung“ durch die Wörter „eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes“ ersetzt.

cc) In Spalte 3 werden nach dem Wort „Reisender“ das Komma und das Wort „Gast“ gestrichen.

b) Nach Zeile 19 wird folgende Zeile 20 eingefügt:

„§ 6 Abs. 7 Satz 2	Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ohne dass eine Ausnahme vorliegt, im Gültigkeits- zeitraum einer Rechtsverordnung mit festgestellter lokaler Inzidenz 1. von mindestens 35 von 100 000 Einwohnern 2. von mindestens 50 von 100 000 Einwohnern	Gast	50 75“.
-----------------------	--	------	------------

§ 2

Diese Verordnung tritt am 25. Januar 2021 in Kraft.

Magdeburg, den **22.** Januar 2021.

Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt

